

Deutscher Handballbund e.V.  
Strobelallee 56  
44139 Dortmund

T +49 231 911 910  
F +49 231 124 061  
E info@dhb.de  
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22  
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



## Bundesgericht Urteil

**BG 5-2020**

In dem Revisionsverfahren

des SV,

- Revisionsführer zu 1. -

der Handballspielgemeinschaft,

- Revisionsführerin zu 2. -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den Handballverband

- Revisionsgegner –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revisionen des SV und der H... gegen die Urteile des Verbandsgerichts des Revisionsgegners vom 13. August 2020 – VG 01/2020 und 02/2020 – im schriftlichen Verfahren am

29. August 2020

durch

den Vorsitzenden...,

den Beisitzer .....,

den Beisitzer....

für Recht erkannt:

1. Die Urteile des Verbandsgerichts des Revisionsgegners vom 13. August 2020 – VG 01/2020 und 02/2020 – sowie das Urteil des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners vom 29. Juni 2020 – BSpG 2K 05/2020 – werden geändert.

Der Revisionsgegner wird unter Aufhebung der Entscheidung seiner „Spielwarte Jugend“ vom 6. Mai 2020, des Beschlusses seines Verbandsausschusses Spieltechnik vom 20. Mai 2020 sowie des Beschlusses seines Präsidiums vom 27. Mai 2020 verpflichtet, über die Vergabe der zwei von ihm zu benennenden Startplätze in der B.....Oberliga der weiblichen Jugend B in der Spielzeit 2020/2021 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Im Übrigen werden die Revisionen zurückgewiesen.

2. Die von den Revisionsführern geleistete Revisionsgebühr in Höhe von jeweils 500 € verfällt jeweils in Höhe von 250 € zu Gunsten des DHB. Der überzahlte Betrag ist den Revisionsführern jeweils zu erstatten.
3. Die Auslagen des Revisionsverfahrens tragen die Revisionsführer zu je  $\frac{1}{4}$  und der Revisionsgegner zu  $\frac{1}{2}$ .
4. Die von den Revisionsführern gezahlten Einspruchs- und Berufungsgebühren sind ihnen in hälftiger Höhe zu erstatten.
5. Die Auslagen des Einspruchsverfahrens tragen die Revisionsführer zu je  $\frac{1}{4}$  und der Revisionsführer zu  $\frac{1}{2}$ . Die Auslagen des zum Aktenzeichen VG 02/2020 geführten Berufungsverfahrens tragen der Revisionsführer zu 1. und der Revisionsgegner zu je  $\frac{1}{2}$ . Die Auslagen des zum Aktenzeichen VG 01/2020 geführten Berufungsverfahrens tragen die Revisionsführerin zu 2. und der Revisionsgegner je zur  $\frac{1}{2}$ .
6. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

**Sachverhalt:**

Die Verfahrensbeteiligten streiten um die Entscheidung des Revisionsgegners, zwei der auf ihn entfallenden Startplätze in der sog. B.....-Oberliga der weiblichen Jugend B für die Spielzeit 2020/2021 an die Mannschaften des T... und der JSG ... zu vergeben.

Die umstrittenen Startplätze für die B...Oberliga werden üblicherweise in einem verbandsübergreifenden Qualifikationsturnier ermittelt. Gemeldet hatten für das Qualifikationsturnier sowohl die Mannschaften des T. und der JSG als auch diejenigen der Revisionsführer. Aufgrund der Erkenntnis, dass die übliche Qualifikation wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte, wurde der Vergabemodus dahingehend geändert, dass der Revisionsgegner das Recht erhielt, unabhängig von einem Qualifikationsturnier zwei Mannschaften zur B...Oberliga zu melden.

Am 6. Mai 2020 teilte der Revisionsgegner nach entsprechender Beschlussfassung der „Spielwarte Jugend“ – per email – mit, dass die zur Verfügung stehenden zwei Startplätze an die Mannschaften des T.. und der JSG vergeben würden. Man habe sich entschlossen, die noch freien Plätze an die Nachwuchsteams der Erstligisten zu vergeben. Weiter heißt es in der Mitteilung:

„Da jedoch, weder seitens der HBL noch der HBF, noch keinerlei Informationen über ein evtl. Aussetzen der Kriterien zur Erlangung des Jugendzertifikats kommuniziert wurden, wird der HVW nicht durch die fehlende Möglichkeit der Qualifikation zur höchsten Liga der Jugend den betr. Vereinen diese Chance verbauen.“

Der Verbandsausschuss Spieltechnik (VAST) des Revisionsgegners bestätigte diese Beschlussfassung am 20. Mai 2020. Er führte aus:

„Das Vorgehen und der Beschluss der Spielwarte Jugend wird bestätigt.

Die Nachwuchsteams der Erst- und Zweitligisten erhalten in der männlichen Jugend die zu vergebenden Festplätze für die JBLH der mJA und für die B...Oberliga der mJB.

Die Nachwuchsteams der Erstligisten erhalten in der weiblichen Jugend die zu vergebenen Festplätze für die JBLH der wJA und für die B..Oberliga der wJA und wJB.“

Eine weitere Bestätigung erfuhr die Vergabeentscheidung durch eine Beschlussfassung im Präsidium des Revisionsgegners am 27. Mai 2020. Das Präsidium teilte am 28. Mai 2020 unter anderem mit:

„Dem H... sind alle Vereine wichtig, und wir wissen, dass alle ihren Teil zum H...-Gesamtkonstrukt beitragen. Der H... erkennt aber auch im Bereich Leistungssport eine klare Tendenz zur Zentralisierung, vornehmlich bei den Bundesligisten. Der Verband kooperiert partnerschaftlich und nachhaltig im Sinne unserer Sportart mit den Bundesligisten im Bereich Leistungssport, Fördergruppen, Lehrer-Trainerstellen, Nachhilfe an Eliteschulen, etc. Diesen Status haben sich die Bundesligisten – auch mit Druck der Bundesligavereinigungen über die letzten Jahre – durchaus mit immensen Anstrengungen erarbeitet.“

Diese Aspekte, verbunden mit der Forderung, dass die Mannschaften für das Jugendzertifikat in der B...OWL spielen müssen (und der H... den Vereinen diese Chance nicht verwehren möchte) haben die Nuance ausgemacht, eben das Kriterium Bundesligaverein einheitlich an erste Stelle zu setzen.“

Gegen die vg. Entscheidung erhoben die Revisionsführer jeweils Einspruch, mit denen sie primär die Verpflichtung des Revisionsgegners zur Vergabe der Startplätze an ihre Mannschaften, wenigstens aber zur Neubescheidung begehrten. Sie führten im Wesentlichen aus, wirtschaftlichen Interessen einiger Vereine werde der Vorzug vor den sportlichen Interessen des Handballnachwuchses gegeben. Mannschaften, die evident spielstärker seien, würden so vom Kampf um die Meisterschaft ausgeschlossen. § 52 Abs. 1 der Spielordnung (SpO) verlange eine Entscheidung nach sportlichen Gesichtspunkten. Dem werde die getroffene Entscheidung nicht gerecht. Der vermeintlich mit der angefochtenen Entscheidung verfolgte Zweck werde zudem überhaupt nicht erreicht. Weder der TPSG noch die JSG hätten in der Vergangenheit das Jugendzertifikat besessen. Zu dessen Erhalt sei es auch nicht erforderlich, dass die wBJ in der B...Oberliga spiele. Es reiche die höchste Liga des jeweiligen Verbandes, das sei die W...liga, nicht aber die verbandsübergreifende B...Oberliga. Nur die Vergabe nach einem sog. Punkteranking werde sportlichen Gesichtspunkten gerecht. Dann aber kämen ihre Mannschaften zum Zuge.

Diese Einsprüche wies das Verbandssportgericht des Revisionsgegners mit Urteil vom 29. Juni 2020 – VSpG 05/2020 - zurück. Es gebe keinen Anspruch auf ein bestimmtes Auswahlverfahren, ebenso wenig gebe es einen Anspruch auf Entscheidung nach ausschließlich sportlichen Kriterien. § 52 Abs. 1 SpO sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, auch nicht in analog. Die Entscheidung des Revisionsgegners müsse deshalb nicht ausschließlich an sportlichen Gesichtspunkten ausgerichtet sein. Ein solches Erfordernis lasse sich auch weder aus der Verbandssatzung noch aus höherrangigem Recht ableiten. Wegen der weiteren Entscheidungsgründe wird auf den amtlichen Urteilsabdruck Bezug genommen.

Die dagegen von den Revisionsführern eingelegten Berufungen wies das Verbandsgericht des Revisionsgegners mit Urteilen vom 13. August 2020 – VG 02/2020 (Revisionsführer zu 1.) und VG 01/2020 (Revisionsführerin zu 2.) zurück. Es könne dahinstehen, ob § 52 Abs. 1 SpO unmittelbar oder entsprechend zur Anwendung komme. Ausgehend von der genannten Norm sei die Spielleitende Stelle berechtigt, die Startplätze nach sportlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dabei habe sie einen weiten Ermessenspielraum. Ermessensfehler ließen sich bei der getroffenen Entscheidung nicht feststellen. Wegen der weiteren Entscheidungsgründe wird auf den amtlichen Urteilsabdruck Bezug genommen.

Gegen das ihn betreffende Berufungsurteil hat der Revisionsführer zu 1. unter dem 17. August 2020 Revision eingelegt. Die Revisionsführerin zu 2. hat gegen das sie betreffende Berufungsurteil unter dem 19. August 2020 Revision eingelegt.

Mit Beschluss vom 21. August 2020 hat das Bundesgericht die zuvor unter den Aktenzeichen BG 5-2020 und BG 6-2020 geführten Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen BG 5-2020 verbunden.

Der Revisionsführer zu 1. führt ergänzend aus, dass die zugunsten der JSG getroffene Nominierungsentscheidung fehlerhaft sei. Wenn Zweck der Verteilungsentscheidung der Erhalt der Möglichkeit der Erlangung des Jugendzertifikats sei, dann könne dieser Zweck im Falle der JSG ersichtlich nicht erreicht werden, denn die übergeordnete 2. Frauenmannschaft spiele dazu zu „niedrig“. Es müsse auf das bis dato praktizierte Punktesystem zurückgegriffen werden. Das weitere vom Revisionsgegner angeführte Argument der „Zentralisierung“ im Bereich des Leistungssports stamme gar nicht von dem die Auswahlentscheidung treffenden VAST. Der Revisionsgegner verfare auch nicht einheitlich. Ferner übersehe er den § 40 Abs. 1 Satz 1 SpO, nach dem die Mannschaften ihrer Leistung entsprechend in Spielklassen eingeteilt werden. Wende man das bewährte Punkteranking an, stehe sie auf Platz 1 und müsse zum Zuge kommen.

Der Revisionsführer zu 1. beantragt sinngemäß,

1. die Urteile der 2. Kammer des Verbandssportgerichts des H. vom 29. Juni 2020 – VSpG 2K 05/2020 und des Verbandsgerichts des H... vom 13. August 2020 – VG 02/2020 – aufzuheben,
2. die Entscheidung des H...., die JSG ... für die B..Oberliga der weiblichen B-Jugend 2020/21 zu nominieren, aufzuheben und den Revisionsgegner zu verpflichten, die weibliche B-Jugend des eigenen Vereins zu nominieren,
3. hilfsweise den Revisionsgegner zu verpflichten, über die Nominierung der beiden von ihm zu benennenden Mannschaften neu und nach ausschließlich sportlichen Kriterien zu entscheiden, und zwar unter Berücksichtigung des geltenden Punkterankings.

Die Revisionsführerin zu 2. führt in Vertiefung ihres Vortrags aus den Vorinstanzen aus, dass die Auswahlentscheidung am Maßstab des § 52 Abs. 1 SpO auszurichten sei, wobei dahingestellt bleiben könne, ob in direkter oder in analoger Anwendung. Das Auswahlkriterium „Jugendzertifikat“ stelle keinen „sportlichen Gesichtspunkt“ im Sinne der Norm dar. Bei Entscheidungen im Sinne des § 52 Abs. 1 SpO sei allein auf die sportliche Leistungsfähigkeit im Sinne von Spielstärke abzustellen. Diese sei für jede Mannschaft anhand eines Kriterienkatalogs festzustellen. Das tue der Revisionsgegner auch bei anderen Spielklassen so, nur nicht bei der streitigen. Es gebe kein einziges sportliches Kriterium, nach dem die Mannschaften des TPSG und der JSG spielstärker als die eigene Mannschaft eingeschätzt werden könnten. Wenn man die Auswahlentscheidung nicht an § 52 Abs. 1 SpO messen wollte und dem Revisionsgegner ein freies Ermessen zubilligen wollte, dann sei die Entscheidung ermessensfehlerhaft. Sie beruhe auf einer falschen

Tatsachengrundlage. Entgegen der Auffassung des Revisionsgegners sei für den Erhalt des Jugendzertifikats nicht erforderlich, dass die weibliche B-Jugend in der B..Oberliga spiele, es reiche die höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes. Unschwer habe der Revisionsgegner auch erkennen können, dass der Bundesligist N... das Jugendzertifikat aus anderen Gründen nie würde erhalten können (2. Mannschaft spielt zu niedrig). Das Auswahlkriterium der „Zentralisierung im Jugendbereich“ sei nur nachgeschoben. Damit werde die getroffene Entscheidung auch nicht selbstständig gestützt, denn nirgends finde sich, dass sich der Revisionsgegner zum Ziel gesetzt habe, bewusst durch die Benennung von Jugendmannschaften der Bundesligisten für die kommende Saison eine Zentralisierung des Leistungssports herbeizuführen. Zudem könne eine punktuelle Einzelmaßnahme wie die streitige dieses Ziel nie erreichen. Weil der Revisionsgegner das Faktum der Spielstärke überhaupt nicht berücksichtigt habe, sei die Ermessensentscheidung unter keinem Gesichtspunkt „rettbar“.

Die Revisionsführerin zu 2. beantragt sinngemäß,

1. das Berufungsurteil des Verbandsgerichts des H...vom 13. August 2020 – VG 01/2020 – zu ändern,
2. auf ihre Berufung hin das Urteil der 2. Kammer des Verbandssportgerichts des H... vom 29. Juni 2020 – VSpG 2 K 05/2020 – zu ändern,
3. die Entscheidung über die Nichtvergabe eines der Startplätze für die B...Oberliga der weiblichen B-Jugend für die Saison 2020/2021 an ihre Mannschaft zu ändern,
4. den Revisionsgegner zu verpflichten, ihre weibliche B-Jugend für die Saison 2020/2021 für die B..Oberliga zu nominieren,

hilfsweise

5. die ihr am 6./28. Mai 2020 mitgeteilte Entscheidung insgesamt aufzuheben,
6. den Revisionsgegner zu verpflichten, über die Nominierung der beiden für die Saison 2020/2021 vom H.. zu benennenden Mannschaften für die B...Oberliga der weiblichen B-Jugend neu und nach ausschließlich sportlichen Kriterien (z.B. Punkteranking, basierend auf den sportlichen Erfolgen der Vergangenheit) zu entscheiden,

weiter hilfsweise:

7. die ihr am 6./28. Mai 2020 mitgeteilte Entscheidung insgesamt aufzuheben,
8. den Revisionsgegner zu verpflichten, über die Nominierung der beiden für die Saison 2020/2021 vom H... zu benennenden Mannschaften für die B..Oberliga der weiblichen B-Jugend neu und nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Der Revisionsgegner beantragt,

die Revisionen zurückzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus den Vorinstanzen. Auch bei Anwendung des bisherigen Kriterienkatalogs würden die Revisionsführer nicht zum Zuge kommen. Das vom Revisionsführer zu 1. angeführte Punkteranking sei nie das primäre Auswahlkriterium gewesen, sondern nur ein nachrangiges. Im bisher angewandten Kriterienkatalog sei das Merkmal „Bundesligaverein“ auch schon eingestellt gewesen.

Der T.. und die JSG haben keinen Antrag gestellt.

Die JSG führt aus, es gebe keinen Anspruch auf die Anwendung eines sog. Punkterankings. Der zuständige VAST habe nach sportlichen Gesichtspunkten und ermessensfehlerfrei entschieden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässigen Revisionen sind nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen sind sie unbegründet.

Dabei geht das Bundesgericht mit Blick auf den Revisionsführer zu 1. davon aus, dass in dessen Hilfsantrag zu Nr. 3 als Minus ein Antrag auf Verpflichtung des Revisionsgegners zur Neubescheidung unabhängig von der Anwendung des vom Revisionsführer zu 1. favorisierten Punkterankings enthalten ist.

Die Vorinstanzen haben das Begehren der Revisionsführer, den Revisionsgegner zu verpflichten, statt der Mannschaften des T.. und der JSG ihre eigenen Mannschaften zur B..-Oberliga zu benennen, oder ein bestimmtes Auswahlkriterium zur Anwendung zu bringen, zu Recht abgelehnt. Einen darauf gerichteten Anspruch haben die Revisionsführer nicht. Die vom Revisionsgegner getroffene Auswahlentscheidung hält jedoch der gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Mangels Spruchreife war der Revisionsgegner zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten.

Der Revisionsgegner hat bei der von ihm getroffenen Auswahlentscheidung den anzuwendenden Maßstab verkannt. Dieser ergibt sich allerdings nicht aus einer direkten Anwendung des § 52 Abs. 1 SpO, denn die Norm regelt ihrem eindeutigen Wortlaut nach nur den Fall, dass der Sieger, Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffel aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen nicht termingerecht zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, Aufstiegsspielen oder Abstiegsspielen für die nächste Spielsaison ermittelt werden kann. Auch wenn es sich bei den Qualifikationsspielen im Jugendbereich um Meisterschaftsspiele im Sinne der SpO handelt (vgl. § 42 Abs. 1 SpO), so diene die „ausgefallene“

Qualifikationsrunde nicht der Ermittlung eines Siegers, Auf- oder Absteigers einer Klasse oder Staffel.

Hinsichtlich der Folgen des „Ausfallens“ der Qualifikationsrunde besteht eine planwidrige Regelungslücke – Normen, die diesen Fall regeln, enthält die SpO nicht -, die durch eine analoge Anwendung des § 52 Abs. 1 SpO zu schließen ist, denn es liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor. Wie im Falle des Siegers, Auf- oder Absteigers einer Klasse oder Staffel dient die Qualifikationsrunde der Ermittlung des/der Leistungsstärksten bzw. –schwächsten.

Maßstab der vom Revisionsgegner zu treffenden Auswahlentscheidung ist mithin § 52 Abs. 1 SpO in entsprechender Anwendung. Das bedeutet, dass die hier vom Revisionsgegner zur Teilnahme an der B...Oberliga zu benennenden Mannschaften nach sportlichen Gesichtspunkten zu bestimmen sind, womit einem freien Auswahlermessen des Revisionsgegners von vornherein eine Absage erteilt ist.

Bei dem Terminus „sportliche Gesichtspunkte“ handelt es sich mangels Legaldefinition in der Satzung und den Ordnungen des DHB um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen richterlichen Überprüfung unterliegt. D.h., die Frage, ob es sich bei einem Umstand um einen sportlichen Gesichtspunkt im Sinne der SpO handelt, unterliegt der Prüfungskompetenz des Bundesgerichts. Die Frage, welchem sportlichen Gesichtspunkt der Vorrang zu geben ist, bzw. wie die berücksichtigungsfähigen sportlichen Gesichtspunkte zu gewichten sind, fällt nicht in die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz des Bundesgerichts. Dies zu beurteilen ist Sache des jeweiligen Verbandes und fällt in dessen Verbandsautonomie. Insoweit hat das Bundesgericht nur eine eingeschränkte Überprüfungscompetenz, wie sie aus der Ermessensfehlerlehre und § 114 VwGO allgemein bekannt ist.

Der Revisionsgegner hat seine Entscheidung über die Benennung der zwei zur B..Oberliga zu meldenden Mannschaften nicht anhand sportlicher Gesichtspunkte getroffen. Abzustellen ist insoweit auf die Gründe, die der Revisionsgegner nach außen hin zur Grundlage seiner Entscheidung angeführt hat. Selbstständig tragend hat der Revisionsgegner seine Auswahlentscheidung zu Gunsten des „Unterbaus“ der Bundesligisten allein damit, den Bundesligisten nicht die Möglichkeit des Erhalts des sog. Jugendzertifikats zu nehmen. Dieser Auswahlgrund ergibt sich eindeutig aus der Mitteilung über die Entscheidung der „Spielwarte Jugend“ vom 6. Mai 2020 und der Beschlussfassung des zuständigen VAST vom 20. Mai 2020. Sofern man zu Gunsten des Revisionsgegners davon ausgehen wollte, dass das Präsidium des Revisionsgegners die vom zuständigen VAST getroffene Auswahlentscheidung im Nachgang hat ändern oder anreichern können, führt das zu keinem abweichenden Ergebnis. Zwar spricht das Präsidium in der Mitteilung über seine Beschlussfassung am 27. Mai 2020 davon, dass der Gesichtspunkt der Zentralisierung im Bereich Leistungssport Beachtung gefunden habe. Auch das Präsidium stützt die Auswahlentscheidung aber nicht selbstständig tragend auch auf diesen Gesichtspunkt. Vielmehr führt es aus:

„Diese Aspekte, verbunden mit der Forderung, dass die Mannschaften für das Jugendzertifikat in der B...OL spielen müssen (und der H.. den Vereinen diese Chance nicht verwehren möchte) haben die Nuance ausgemacht, eben das Kriterium Bundesligaverein einheitlich an erste Stelle zu setzten“.

Das Präsidium stellt damit eine Verknüpfung von Jugendzertifikat und Zentralisierung im Jugendbereich her. Dementsprechend heißt es in der Berufungserwiderung des Revisionsgegners vom 22. Juli 2020, „dass das Jugendzertifikat auch ein Argument war“. Im Ergebnis bedeutet das, dass der Revisionsgegner jedenfalls einen seine Entscheidung „auch“ tragenden Gesichtspunkt (Jugendzertifikat) zur Grundlage seiner Auswahlentscheidung gemacht hat, bei dem es sich nicht um einen sportlichen Gesichtspunkt im Sinne der SpO handelt.

Bei dem Gesichtspunkt der Möglichkeit des Erhalts des Erwerbs des Jugendzertifikats handelt es sich nicht um einen sportlichen Gesichtspunkt im Sinne der SpO. Wie ausgeführt ist der Begriff der sportlichen Gesichtspunkte nicht legaldefiniert. Wenn es wie hier um die Teilnahme am Spielbetrieb in einer höheren Leistungsklasse geht, können sportliche Gesichtspunkte nur solche sein, die eine Anbindung zur Spielstärke der konkurrierenden Mannschaften haben und die dem über allem stehenden Gebot des fairen sportlichen Miteinanders genügen. Dies erhellt sich auch aus dem in § 40 Abs. 1 Satz 1 SpO formulierten Rechtsgedanken, wonach Mannschaften ihrer Leistung entsprechend in eine Spielklasse eingeordnet werden. Die Möglichkeit des Erwerbs des Jugendzertifikats durch einen Bundesligisten besagt nichts über die Spielstärke seiner Jugendmannschaften im Unterbau. Etwas Abweichendes mag dann gelten, wenn auf den mehrjährigen Erhalt des Jugendzertifikats abgestellt würde, denn dadurch würde dokumentiert, dass die Jugendmannschaften des betreffenden Bundesligisten über Jahre hinweg in der höchsten Spielklasse vertreten waren, was die Prognose tragen könnte, dass sie auch in der kommenden Spielzeit die entsprechende Spielstärke aufweisen. Darauf stellten die Entscheidungsgremien des Revisionsgegners aber nach den nach außen hin bekanntgegebenen Gründen nicht ab. Einen Erfahrungssatz dahingehend, dass Jugendmannschaften von Bundesligisten immer die Spielstärke für die jeweils höchste Spielklasse aufweisen, gibt es nicht.

Der Revisionsgegner wird seine erneut zu treffende Auswahlentscheidung nach alledem an sportlichen Gesichtspunkten auszurichten haben, d.h. an Umständen, die einen Bezug zur Spielstärke der konkurrierenden Mannschaften haben. Das können z.B. das Ergebnis eines sog. leistungsbezogenen Punkterankings in den vergangenen Jahren, die Anzahl von Kaderspielerinnen, eine Kombination aus Beidem, der mehrjährige Erhalt des Jugendzertifikats und vieles mehr sein. Eine Festlegung durch das Bundesgericht kommt insoweit nicht in Betracht. Weil das Bundesgericht nicht feststellen kann, dass die Mannschaften der Revisionsführer nach allen denkbaren und vom Revisionsgegner zulässigerweise anwendbaren Kriterien zum Zuge kommen, kommt die mit den Hauptanträgen verfolgte Nominierung der eigenen Mannschaften nicht in Betracht. Insoweit fehlt der Sache die Spruchreife. Andersherum kann ebenso wenig festgestellt werden, dass die Mannschaften der Revisionsführer nach allen zulässigerweise anwendbaren Kriterien nicht zum Zuge kommen. Es ist offen, welchen – zulässigen – Auswahlmaßstab der Revisionsgegner bei der gebotenen Neuentscheidung anwendet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 3 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.